



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 8/2018 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

03. April 2018

Arbeitssicherheit

- **Pflichten des Arbeitgebers**
 - **Keine Arbeit auf Abruf ohne Risikobewertung**
 - **Keine befristeten Arbeitsverträge ohne Risikobewertung**
 - **Keine Beschäftigung von Minderjährigen mit Gefahrstoffen und gefährlichen Tätigkeiten ohne allgemeine Risikobewertung und spezifische Risikobewertung für Minderjährige**
-

Pflichten des Arbeitgebers

Laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss der Arbeitgeber die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der Mitarbeiter gewährleisten. Im Besonderen muss jeder Arbeitgeber:

1. Die **Risikobewertung des Betriebes** schriftlich abfassen
2. Die **Verantwortlichen** des Betriebes im Bereich Arbeitssicherheit **ernennen** und zwar:
 - **Leiter der Dienststelle für Arbeitssicherheit (RSPP)** – kann der Arbeitgeber selbst übernehmen (Schulungsnachweis von 16 – 48 Stunden) oder eine Person oder Firma (z.B. Arsis GmbH) damit beauftragen
 - den **Brandschutzbeauftragten** ernennen (Arbeitgeber selbst oder Mitarbeiter – Schulungsnachweis 4 – 16 Stunden)
 - den **Erste Hilfe Beauftragten** ernennen (Arbeitgeber selbst oder Mitarbeiter – Schulungsnachweis 12 – 16 Unterrichtseinheiten (in Südtirol 9 – 12 Stunden))
3. Den **Arbeitsmediziner** ernennen (wenn erforderlich) und die Durchführung der periodischen arbeitsmedizinischen Visiten organisieren (Notwendigkeit wird durch die Risikobewertung ermittelt)
4. Die Mitarbeiter über die Risiken des Betriebes **schulen und unterweisen**
5. Den Mitarbeitern die **persönlichen Schutzausrüstung** übergeben (wenn erforderlich)

Die Missachtung der Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit wird mit empfindlichen Verwaltungsstrafen geahndet – **die Strafgebühr für jede Missachtung beträgt von € 882,00 bis € 7.014,00 und bis zu 6 Monate Haft.**

Keine Arbeit auf Abruf ohne Risikobewertung

Der Art. 14/c des Gesetzesdekretes Nr. 81/2015 verbietet ausdrücklich die Beschäftigung von Mitarbeitern auf Abruf, wenn der Betrieb die Risikobewertung nicht gemacht hat. Das Nationale Arbeitsinspektorat zitiert im Rundschreiben Nr. 49 vom 15.03.2018 die Urteile des Tribunal Vicenza Nr. 343/2017 und Tribunal Mailand Nr. 1806 und 1810/2017 und weist ausdrücklich darauf hin, dass abgeschlossene Arbeitsverträge auf Abruf bei **fehlender Risikobewertung nichtig sind** und das Arbeitsverhältnis als **normales, unbefristetes Arbeitsverhältnis** eingestuft wird.



Keine befristeten Arbeitsverträge ohne Risikobewertung

Wir erinnern, dass Betriebe ohne Risikobewertung für den Bereich Arbeitssicherheit **keine befristeten Arbeitsverträge** abschließen können. Dies ist ebenfalls im Gesetzesdekret Nr. 81/2015 unter Art. 20/d geregelt. Das Tribunal von Udine hat kürzlich mit Urteil Nr. 105/2017, die Befristung eines Arbeitsvertrages **als ungültig und das Arbeitsverhältnis von Beginn an als unbefristet erklärt**.

Keine Beschäftigung von Minderjährigen mit gefährlichen Tätigkeiten ohne Risikobewertung

Für die Beschäftigung von Minderjährigen mit Verwendung von physikalischen, biologischen und chemischen Gefahrstoffen und gefährlichen Tätigkeiten (Handwerksberufe, Friseure, usw.) ist eine Zusatzgenehmigung des Arbeitsinspektorates erforderlich. Im Antrag um diese Zusatzgenehmigung sind die Eckdaten der allgemeinen Risikobewertung im Bereich Arbeitssicherheit (darin werden die Gefahren ermittelt), das Datum der spezifischen Risikobewertung für Minderjährige, das Ernennungsdatum der Verantwortlichen im Bereich Arbeitssicherheit, die medizinischen Untersuchungen, die Schulungsnachweise der Verantwortlichen im Bereich Arbeitssicherheit und das Datum der technischen Messungen wie Lärmmessung, usw., anzugeben.

Unsere Empfehlung:

Angesichts der sehr hohen Strafgebühren bei Missachtung, der Verbote für Arbeit auf Abruf, befristete Arbeitsverträge und Beschäftigung von Minderjährigen bei fehlender Risikobewertung, empfehlen wir jedem Arbeitgeber, die **Risikobewertung zu machen und die sonstigen Pflichten im Bereich Arbeitssicherheit** zu erfüllen.

Für weitere Infos wenden Sie sich direkt an unsere Partnerfirma im Bereich Arbeitssicherheit:

Arsis GmbH – Dietenheimer Straße 1 - 39031 Bruneck
Tel. 0474 411551
E-Mail: info@arsis.it